

# **Satzung der Deutsch Internationalen Wasserturm Gesellschaft 2002 e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr**

1. Die Gesellschaft trägt den Namen Deutsch Internationale Wasserturm Gesellschaft mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung
2. Sitz des Vereins ist Dorsten, Kreis Recklinghausen.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Dokumentation und Erfassung von Wassertürmen weltweit. Der Verein bezweckt insbesondere alte Wassertürme vor dem Abriss zu bewahren und bei deren Erhalt und Restaurierung mit großem Engagement und Fördermitteln mitzuwirken. Da Wassertürme in fast allen Ländern der Welt anzutreffen sind, wird eine grenzüberschreitende und völkerverbindende Gemeinschaft angestrebt.
5. Der Verein ist frei von politischen und konfessionellen Bindungen
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein wird ehrenamtlich geleitet.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Etwaige Überschüsse dürfen nur dem satzungsgemäßen Vereinszweck zugeführt werden.
4. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Kreis Recklinghausen.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein unterscheidet ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind:

- a) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie juristische Personen.

- b) Ehrenmitglieder. Diese sind Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Sie können vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden. Mindestens 51% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen für die Ernennung stimmen. Für die Ehrenmitgliedschaft entfällt die Beitragspflicht, alle sonstigen Punkte der ordentlichen Mitgliedschaft sind gültig.

Außerordentliche Vereinsmitglieder sind:

Jugendliche unter 18 Jahren.

Außerordentliche Vereinsmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitritterklärung (Brief, Fax, e-mail) beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand in Mehrheit.

Firmen oder juristische Personen haben in ihrer Beitritterklärung eine natürliche Person zu benennen, die die Mitgliedschaftsrechte ausüben soll.

#### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft und damit alle in Verbindung stehenden Ansprüche enden durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur unter der Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererbbar
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden wegen
  - a) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - b) Nichtbefolgung von Anordnungen des Vorstandes
  - c) Nichtzahlung von Beiträgen trotz Aufforderung
  - d) Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder Störungen des Vereinsfriedens
  - e) Unehrenhafte Handlungen
5. In einem Ausschlussfall können Firmen oder juristische Personen aufgefordert werden, innerhalb einer angemessenen Frist eine andere Person zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte zu benennen.

## **§ 6 Beiträge**

Höhe und Beiträge werden vom Vorstand festgelegt. der Jahresbeitrag ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu genehmigen.

## **§ 7 Organe der Gesellschaft**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand arbeitet
  - a. als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus  
  
dem/ der 1. Vorsitzenden  
dem/der 2. Vorsitzenden  
dem/der Geschäftsführer /in  
dem/der Schatzmeister / in  
dem/ der Schriftführer / in
  - b. als erweiterter Vorstand, bestehend aus dem Beirat. Dem Beirat sollen mindestens 2 höchstens 5 Mitglieder angehören.
2. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.
3. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich
4. Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
5. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und in allen Angelegenheiten zuständig, die nicht in der Satzung oder durch Beschluß der Mitgliederversammlung geregelt sind. Auf der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder stimmberechtigt.

2. Folgende Arten der Mitgliederversammlung sind möglich:
  - a. ordentliche Mitgliederversammlung
  - b. außerordentliche Mitgliederversammlung
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im 1. Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung muss schriftlich mit der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a. Bericht des Vorstandes
  - b. Finanzbericht
  - c. Bericht des Kassenprüfers
  - d. Entlastung des Vorstandes
  - e. Vorlage und Genehmigung eines Haushaltplanes für das kommende Haushaltsjahr
  - f. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - h. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn die Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Später eingegangene Anträge dürfen in der Versammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand es beschließt, oder wenn von mindestens  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder unter Angabe des Grundes die Einberufung beantragt wird.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich. Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden abgegebenen Stimmen. Die übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
6. Der vom Vorstand vorgelegte Jahresabschluss ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.
7. Die Mitgliederversammlung wird durch den / die 1. Vorsitzende / n als Versammlungsleiter geleitet. In seiner / ihrer Abwesenheit von dem / der 2. Vorsitzende / n.
8. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und innerhalb von 6 Wochen allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu machen

## **§ 12 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer.

Die Kassenprüfer haben die Geschäftsvorgänge des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung einen Bericht vorzulegen.

Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des Vorstandes.

Eine Wiederwahl für eine weitere Periode ist möglich, es muss jedoch mindestens ein Kassenprüfer neu gewählt werden.

## **§ 13 Satzungsänderung und Auflösung der Gesellschaft**

1. Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% aller anwesenden Mitglieder.
2. Zur Auflösung des Vereins bedarf es  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Erscheinen die Mitglieder nicht in der erforderlichen Anzahl, so erfolgt nach frühestens 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung. Diese kann mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Kreis Recklinghausen, der es aus schließlich für gemeinnützige Zwecke oder für Zwecke des Denkmalschutzes zu verwenden hat.